



Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet am Eckfeld“

Die Gemeinde Rott a. Inn erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Gemeinderat der Gemeinde Rott a. Inn hat am 16.11.2023 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Am Eckfeld“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Am Eckfeld“ mit den folgenden Grundstücken der Gemarkung Feldkirchen:

Fl.Nrn. 27/36, 1005/1, 1005/3, 1005/4, 1005/5, 1005/6, 1005/7, 1005/8, 1005/9, 1005/10, 1005/11, 1005/12, 1005/14, 1005/30, 1018/1, 1097/1, 1097/2, 1097/8, 1098/Teil, 1098/1, 1098/2, 1098/3, 1098/4, 1098/6, 1098/7.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan **Anlage 1** vom 16.11.2023, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich ist in dem anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 2 Rechtswirkungen und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
 1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über

Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

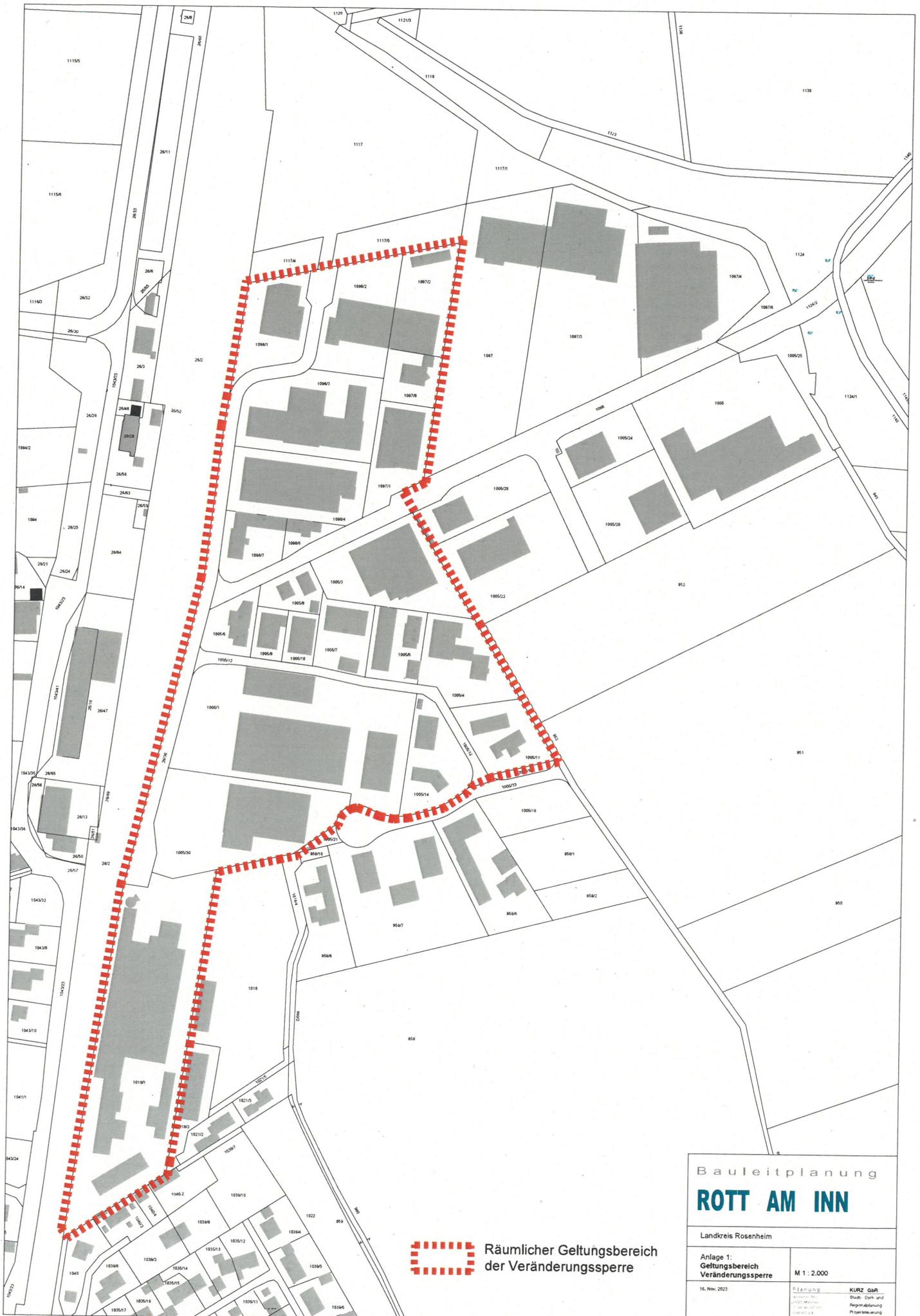
§ 3 In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den in § 2 dieser Satzung bestimmten Geltungsbereich der Veränderungssperre aufzustellende Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BauGB).

Rott, den 20.11.2023
Gemeinde Rott a. Inn



Daniel Wendrock
Erster Bürgermeister



 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Bauleitplanung									
ROTT AM INN									
Landkreis Rosenheim									
Anlage 1: Geltungsbereich Veränderungssperre	M 1 : 2.000								
16. Nov. 2023	<table border="0"> <tr> <td>Planung</td> <td>KURZ G&R</td> </tr> <tr> <td>Stadt- Dorf- und</td> <td>Regulierung</td> </tr> <tr> <td>Projektierung</td> <td>Projektierung</td> </tr> <tr> <td>Moderation</td> <td>Moderation</td> </tr> </table>	Planung	KURZ G&R	Stadt- Dorf- und	Regulierung	Projektierung	Projektierung	Moderation	Moderation
Planung	KURZ G&R								
Stadt- Dorf- und	Regulierung								
Projektierung	Projektierung								
Moderation	Moderation								